

SATZUNG
FÖRDERVEREIN
VOLKSSCHULE STAMMBACH

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „**Förderverein Volksschule Stammbach**“. Er soll in das Vereinsregister beim Registergericht Hof eingetragen werden.
2. Die Gemeinnützigkeit soll beim Finanzamt Hof beantragt werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stammbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff Abgabenordnung -AO- und § 1 Körperschaftssteuergesetz -KStG-):
 - a) Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln, Ausstattungsgegenständen und anderen schulischen Bedarfsgegenständen, die aus regulären Etatmitteln nicht finanziert werden können.
 - b) Bereitstellung von Beihilfen für bedürftige Kinder und für pädagogisch zu fördernde Vorhaben von Schülergruppen, die aus regulären Etatmitteln nicht finanziert werden können.
 - c) Darüber hinaus hat der Verein den Zweck, Eltern oder Erziehungsberechtigte, Schüler, Elternvertreter, Freunde und Förderer sowie die Leitung und den Träger der Volksschule Stammbach zu einer engen und dauerhaften Interessen- und Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen. Ziel ist es weiterhin Eltern oder Erziehungsberechtigte in ihrer Mitverantwortung bei der schulischen, sozialintegrativen, wertorientierten und christlichen Erziehung ihrer Kinder zu bestärken und zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins (Einnahmen und Ausgaben)

1. Die Mittel des Vereins resultieren aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) sonstige Zuwendungen von dritter Seite.
2. Die Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder sind in § 6 mit „Mitgliedschaft“ festgelegt.
Geld- und Sachspenden sind freiwillig.
Auf Antrag werden hierüber Spendenbescheinigungen ausgestellt.
3. Die Ausgaben des Vereins sind entweder direkt durch seinen Zweck oder durch notwendige erforderliche Ausgaben, die der Aufrechterhaltung des Vereins dienen, veranlasst.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- a) Verwaltungsausgaben und
- b) Ausgaben nach § 2 dieser Satzung.

Die Verwaltungsausgaben bestehen aus den anfallenden Post- und Bankgebühren, dem verbrauchten Büromaterial sowie aus den erforderlichen Ausgaben im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen. Verwaltungsausgaben müssen durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und den Schatzmeister genehmigt sein.

Des weiteren zählen zu den Ausgaben des Vereins die Kosten für die notarielle Beurkundung des Vereins sowie die Aufwendungen für die Eintragung im Vereinsregister.

Pro Quartal stehen ohne besondere Bewilligung dem Vorstand 100,- Euro für Zwecke zur Verfügung, die den Schülern oder der Schule dienen oder durch die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln entstehen.

Darüber hinaus oder bei größeren Beträgen ist die Zustimmung der relativen Mehrheit der erweiterten Vorstandschaft notwendig.

Über die Zustimmungsbeschlüsse ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen und von den Mitwirkenden zu unterzeichnen. Diese ist unverzüglich dem Schatzmeister zuzuleiten.

Bankvollmacht haben jeweils der Schatzmeister sowie der 1. und 2. Vorsitzende.

§ 5

Kassenwesen, Kassenprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind unter Beachtung der §§ 140ff AO lückenlose und ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Die Buchführung ist monatlich auf dem neuesten Stand zu halten und obliegt dem Schatzmeister. Er hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Kassenbericht zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sein dürfen. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Bestellungen für beschlossene Anschaffungen können vom Schatzmeister vorgenommen werden. Der Eingang der bestellten Ware und Sachspenden aus Vereinsmitteln sind von der Schulleitung jeweils schriftlich zu bestätigen.

§ 6

Mitgliedschaft (Erwerb und Beendigung)

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Ihre Aufnahme erfolgt durch einfache schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt voraus, jährlich mindestens einen Beitrag in Höhe von 12 € dem Verein zur Verfügung zu stellen.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) Austrittserklärung des Mitglieds
 - c) Ausschluss des Mitglieds durch Vorstandsbeschluss oder durch die Mitgliederversammlung
 - d) Nichtentrichtung von Beiträgen trotz Aufforderung und Fristsetzung.
4. Ein Austritt des Mitglieds ist schriftlich zu erklären und jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliederversammlung kann die Streichung eines Vereinsmitglieds aus der Mitgliederliste beschließen, wenn das Vereinsmitglied ein Jahr lang mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Der Auszuschließende ist von dem Beschluss zu verständigen. Der Beschluss wird hinfällig, falls der Auszuschließende innerhalb von einem Monat nach Absendung der Mitteilung die rückständigen Beiträge nachzahlt.

5. Ein Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes, wenn das Mitglied den Interessen oder dem Ansehen des Vereins geschadet hat oder bei grobem Verstoß gegen die Satzungen oder Beschlüsse der Organe des Vereins. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung möglich, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Leistungen der Mitglieder an den Verein ist Stammbach.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen der Vereinsarbeit teilzunehmen, sowie Anträge zu stellen. Soweit Veranstaltungen kostenpflichtig sind, ist die Teilnahme nur nach vorheriger Entrichtung der entsprechenden Gebühr möglich.
2. Das Stimmrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Juristische Personen und Personenvereinigungen haben, soweit durch Mehrheitsbeschluss nicht anders entschieden wird, in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
3. Stimmübertragung ist aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch darf hierbei eine Person nicht mehr als zwei Stimmen besitzen.
4. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 8

Organe des Vereins - Vorstand

1. Vorstand i. S. d. §26 BGB sind
 - 1.1 der 1. Vorsitzende
 - 1.2 der stellvertretende Vorsitzende
 - 1.3 der Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - 2.1 den Personen unter 1.
 - 2.2 dem Schriftführer
 - 2.3 drei Beisitzern
 - 2.4 dem/der jeweiligen Schulleiter/in der Volksschule Stammbach. Er / Sie gehört dem erweiterten Vorstand von Amts wegen während der Dauer der Amtszeit an.
 - 2.5 zwei Vertretern des Elternbeirats der Volksschule Stammbach. Sie gehören dem erweiterten Vorstand von Amts wegen während der Dauer der Amtszeit an.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands (Ziffern 2.1 bis 2.3) müssen Vereinsmitglieder sein. Der erweiterte Vorstand (Ziffern 2.1 bis 2.3) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt

jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Neuwahl, auch außerhalb dieses Termins muss vorgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet (Ergänzungswahl), wenn der gesamte Vorstand zurücktritt oder wenn der Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt.

Wählbar ist, wer über 18 Jahre alt ist und die Voraussetzung für die Mitgliedschaft erfüllt.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Schuljahr zusammen. Der erweiterte Vorstand beschließt die Verwendung der Vereinsmittel. Ihm obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Einberufung des erweiterten Vorstands erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen, gerechnet ab Absendung der Einladung (unmittelbare direkte persönliche Einladung ist der Absendung gleichgestellt) oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse. Die Ladungsfrist kann in besonderen Fällen bis auf drei Tage gekürzt werden.

4. Von allen Sitzungen und Beschlüssen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer abzuzeichnen.
5. Spendenquittungen sind vom Schatzmeister auszustellen und in der Buchführung zu vermerken.

§ 9

Organe des Vereins, Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jedes Jahr schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden. Form der Einberufung: Schriftliche Einladung, Aushang am Schwarzen Brett der Volksschule Stambach und Bekanntmachung in der örtlichen Presse.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Neuwahl des Vorstands;
- d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen;

- e) Änderung der Satzung;
- f) Die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens, soweit dieses in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt;
- g) Die Entscheidung über Berufungen an die Mitgliederversammlung insbesondere nach § 6 Ziff. 3;
- h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, soweit diese in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Zu spät eingegangene oder in der Mitgliederversammlung persönlich vorgebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bestätigt wird. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung stets mit einfacher Mehrheit, u. a. zu Beginn auch darüber, ob die Stimmabgabe durch Handzeichen oder schriftlich erfolgen soll.

- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn sie mindestens durch ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt werden.
- 3. Weitere Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung hierzu ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden und gleichfalls am Schwarzen Brett der Volksschule Stammbach anzuschlagen.
- 4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer niedergelegt, vom 1. Vorsitzenden sowie von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.
- 5. Sofern durch die erweiterte Vorstandschaft nicht anders beschlossen wird, ist der Vereinssitz die jeweilige Adresse des 1. Vorsitzenden.

§ 10

Dauer und Auflösung des Vereins

- 1. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Eine Auflösung ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich:

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt und eine Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Schule, also den Markt Stammbach, der es unmittelbar und ausschließlich dem Etat der Volksschule Stammbach zuführen muss.

Eine etwaige Eigentumsübertragung ist vorher mit dem zuständigen Finanzamt abzusprechen. Sofern der Verein Rücklagen gebildet oder sonstiges Vermögen erworben hat, haben ausscheidende Mitglieder keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Etwaige Leihgaben dagegen werden auf Antrag rückerstattet.

§ 11

Satzungsänderungen und Ergänzungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen werden gleich behandelt. Sie müssen schriftlich festgehalten werden. Jede Änderung oder Ergänzung bedarf der Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern der Vorstandschaft.

§ 12

Ermächtigung der Vorstandschaft

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, alleine zu beschließen, sofern die in der Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben und die Rechte der Mitgliederversammlung nicht angetastet werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes festgehalten ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-, danach des Vereinsgesetzes und danach des Versammlungsgesetzes.
2. Gerichtsstand ist Hof, Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dieser Satzung Stambach.
3. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht. In diesem Fall schlägt die Vorstandschaft der Mitgliederversammlung eine Bestimmung zur Satzungsänderung vor, die der wegfallenden Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise gleich kommt.
4. Diese Satzung ist am 30.04.2002 errichtet und von der Gründungsversammlung (alle Gründungsmitglieder) durch anhängende Unterschriften bestätigt.

Anlage: Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder